

## Begünstigungserklärung Gebundene Vorsorge (Säule 3a)

Ergänzungen zum Antrag/zur Police

Antragsteller/Versicherungsnehmer							
Vorname			Name				
Geburtsdatum			Policen-Nr.				
Antrag vom			Antrags-Nr.				
Dieser Versicherungsvertrag unterliegt den Bestimmungen der Gebundenen Vorsorge (Säule 3a). Aus diesem Grund gelten für							
die Anspruchsberechtigung im Versicherungsfall besondere Vorschriften:							
Anspruchsberechtigung für Versicherungsleistungen  Der Versicherungsnehmer ist für alle Versicherungsleistungen anspruchsberechtigt, die zu seinen Lebzeiten fällig werden.							
Begünstigung im Todesfall der Versicherten Person  Die gesetzliche Begünstigungsordnung im Todesfall lautet wie folgt (Art. 2 BVV 3):  Stufe 1 der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin bzw. der überlebende eingetragene Partner Stufe 2 die direkten Nachkommen oder							
die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu Ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat, oder die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss							
Stufe 3 die Eltern		_					
Stufe 4 die Geschwister Stufe 5 die übrigen Erben							
State 3 die abrigen Er							
Der Versicherungsnehmer hat das Recht, die Reihenfolge der Begünstigten der <b>Stufen 3 bis 5 zu ändern:</b>							
Stufe 3 die Eltern	neue Stufe						
Stufe 4 die Geschwiste	er neue Stufe						
Stufe 5 die übrigen Er	ben neue Stufe						
Der Versicherungsnehmer kann eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in den <b>Stufen 2 bis 5</b> genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche <b>näher bezeichnen:</b>							
Stufe Name des/de	er Begünstigten		Beziehung zum Versicheru	ingsnehmer	Geburtsdatum	Quote %	



Der Versicherungsnehmer bestätigt darüber informiert zu sein, dass die von ihm genannten Begünstigten ihren Anspruch nur geltend machen können, wenn sie die Voraussetzungen der jeweiligen Stufe erfüllen, z. B. Lebenspartner (Stufe 2) oder gesetzliche bzw. per Testament oder Erbvertrag eingesetzte Erben sind (Stufe 5).

Wird die Begünstigung nicht ausdrücklich geändert, so gilt die gesetzliche Regelung. Änderungen der Begünstigung sind nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen möglich und können jederzeit erfolgen.

Ort/Datum	Unterschrift Antragsteller/	
	Versicherungsnehmer	